



Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen

Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R A 2 - Zivilprozess; arbeitsgerichtliches Verfahren Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Nur per E-Mail:

Poststelle@bmjv.bund.de

Anschrift Am Köllnischen Park 2

10179 Berlin

Telefon 030 209 166 612
Telefax 030 209 166 77 612
E-Mail foederation@psychologie.de

Internet www.psychologie.de

Berlin, 05.08.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das FamFG

Sehr geehrter Herr Wagner, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das FamFG nimmt die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, insbesondere das Fachgremium Rechtspsychologie BDP/DGPs, die Sektion Rechtspsychologie im BDP und die Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Bundesgesetzgeber mit dem vorliegenden Referentenentwurf der Qualitätsverbesserung von Sachverständigengutachten annimmt. Das Sachverständigenwesen hat in der Rechtsprechung eine besondere Bedeutung. Besonders im Familienrecht berät der Sachverständige das Gericht in einem hochsensiblen und wichtigen Bereich. Entscheidungen, die dort getroffen werden, beeinflussen bedeutsam den Lebensweg von Kindern, Eltern und ihren Familien.

Im Hinblick auf die einzelnen vorgeschlagenen Reglungen im Referentenentwurf ist Folgendes festzuhalten:

Anhörungsrecht der Parteien

Die Verankerung eines Anhörungsrechts der Parteien im Gesetz in § 404 Abs. 1 RefE erscheint sinnvoll. Zwar muss bedacht werden, dass sich dadurch zeitliche Verzöge-





rungen im Verfahren ergeben könnten, was insbesondere dem Beschleunigungsgebot im Familienrecht § 155 FamFG zuwider läuft. Da aber eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Parteien mit dem Sachverständigen eine sachgerechte Gutachtenerstattung voraussetzt, ist es nur folgerichtig, dass diese Parteien vor dessen Beauftragung die obligatorische Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Hieraus muss sich auch nicht unweigerlich eine Verfahrensverzögerung ergeben, da oftmals die Notwendigkeit zur Einholung eines Gutachtens im Vorfeld bereits absehbar ist. Hier kann dann beispielsweise bereits im Anhörungstermin mit den Beteiligten die Sachverständigenauswahl erörtert werden. Dennoch auftretende, etwaige zeitliche Verzögerungen sind im Hinblick auf den erwartbaren Nutzen für eine sachgerechte Begutachtung in Kauf zu nehmen.

Prüfung der Neutralität

Die ausdrückliche Aufnahme einer Prüf- und Mitteilungspflicht bei etwaiger Interessenkollision ins Gesetz, § 407 a ZPO RefE, ist zu begrüßen, da es die notwendige Neutralität des Sachverständigenwesens nochmals untermauert. Sachverständige haben gem. § 410 Abs. 1 ZPO (bzw. gem. § 79 Abs. 2 StPO) ihr Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. An diese Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität sind sie mit entsprechend rechtlichen Konsequenzen bei einer Verletzung gebunden (u.a. Haftung nach § 839 a BGB; § 8 a JVEG). Ausdrücklich ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine hauptamtliche Tätigkeit als psychologischer Sachverständiger im Familienrecht seine Neutralität nicht per se in Frage stellt. Eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit ist aufgrund der Komplexität der Materie nur schwer sachgerecht auszuüben ist, da der Sachverständige nicht nur auf seinem Fachgebiet, sondern auch im Hinblick auf die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung auf dem neuesten Stand bleiben muss. Eine Teameinbindung mit Kollegen fördert hierbei nicht nur den fachlichen Austausch, sondern gewährleistet auch eine regelmäßige Super-/Intervision. Zudem wird sinnvollerweise durch eine Streuung und ein Wechseln der Auftraggeber über verschiedene Gerichte eine Unabhängigkeit gewahrt, nicht zuletzt auch um den unerwünschten Status eines "Haus- und-Hof-Gutachters" zu vermeiden.





Fristsetzung im Beweisbeschluss

Das Recht auf ein faires Verfahren (s. Art. 6; 13 MRK) und das Beschleunigungsgebot im Familienrecht, § 155 FamFG, rechtfertigen eine obligatorische Fristsetzung zur schriftlichen Gutachtenerstattung wie es der RefE vorsieht. Eine zügige Bearbeitung ist im Interesse der Beteiligten und der Sache notwendig und wünschenswert. Allerdings sind im Familienrecht verschiedene Besonderheiten zu berücksichtigen, die diese obligatorische Fristsetzung für die Praxis problematisch machen:

Da es derzeit keine dem Bedarf entsprechende Anzahl gut qualifizierter Sachverständiger im Kindschaftsrecht gibt, führt dies zu einer erheblichen Auslastung der Sachverständigen und einem entsprechenden Terminstand. Eine gesetzlich notwendige Fristvorgabe macht daher nur Sinn, wenn gleichzeitig auch Anstrengungen unternommen werden, diese Mangelsituation zu beheben. Hier ist eine gezielte Förderung dieses Berufsfeldes notwendig, wobei der BDP und die DGPs den Gesetzgeber und seine Einrichtungen gerne mit Ideen und Wegen zur Förderung umfassend unterstützen.

Darüber hinaus kann der Sachverständige bei Erhalt eines Gutachtenauftrags eine Auslastung im Hinblick auf die nächsten Monate oftmals kaum zuverlässig einschätzen. Gerichtliche Hauptverhandlungs-/Anhörungstermine können seine Zeitplanung ebenso durchkreuzen wie Unvorhergesehenes in anderen Gutachtenaufträgen.

Auch in dem zu begutachten Fall selbst können sich Entwicklungen ergeben, die eine anfängliche Zeitplanung zu Nichte machen - gerade im Kindschaftsrecht mit seinen vielgestaltigen Aufgabenstellungen und oft mehreren unmittelbar Verfahrensbeteiligten und mittelbar Einzubeziehenden. Zeitverzögerungen, die der Sachverständige nicht zu vertreten hat, können sich hierbei unter vielen Aspekten ergeben, insbesondere:

- Terminfindungsschwierigkeiten mit den Beteiligten oder Dritten
- notwendige Beiziehung von Akten aus einem anderen Verfahren, z.B. Strafverfahren bei einem Verdacht von sexuellem Missbrauch
- stationäre Maßnahme oder Aufenthalt eines der Beteiligten (z.B. Mutter-Kind-Kur; in der Kinder- und Jugendpsychiatrie)





Zudem macht in nicht wenigen Konstellationen eine Begutachtung über einen längeren Zeitraum Sinn, um Entwicklungen in der Sache oder der Beteiligten selbst abschätzen zu können. Zeit spielt bei der Konflikt- und Krisenbewältigung in Trennungsund Scheidungsfällen eine bedeutsame Rolle. Man geht davon aus, dass sich 2/3 von Hochkonfliktfällen nach drei Jahren allein durch Zeitablauf erledigen. Familien befinden sich gerade in der Phase nach der Trennung in einer Ausnahmesituation, in die sich alle Beteiligten erst einmal einfinden müssen, und die dann bearbeitet und bewältigt werden muss. Des Weiteren bedarf es insbesondere bei einem Hinwirken auf Einvernehmen Zeit, um nicht nur zunächst eine fundierte Diagnostik durchzuführen, sondern anschließend auch die Intervention und ihre Auswirkungen zu begleiten und einzuschätzen.

Hier muss in der Praxis eine Handhabung gefunden werden, die diesen faktischen Besonderheiten gerecht wird. Eine intensive Kommunikation und Rückkopplung zwischen Gericht und Sachverständigen erscheint hier der geeignete Weg, um sowohl eine im konkreten Fall sinnvolle Frist zu finden als auch eine unkomplizierte, das Verfahren nicht unnötig verzögernde Fristanpassung zu ermöglichen. Nur dann kann eine obligatorische Fristsetzung sinnvoll zur zügigen, sachgerechten Bearbeitung der Fälle beitragen.

Die Höchstmaßerhöhung des Ordnungsgeldes auf 5000 Euro im RefE sollte in seiner Verhältnismäßigkeit überdacht werden. Zwar ist die besondere Bedeutung der Sachverständigentätigkeit für das Verfahren zu berücksichtigen, gleichzeitig müssen aber auch die Relationen insgesamt gewahrt bleiben. Der Betrag von 5000 Euro überschreitet eine durchschnittliche Entschädigung nach JVEG für die Sachverständigentätigkeit im Familienrecht deutlich.

Qualifikation von Gutachtern

Im Hinblick auf die im RefE vorgeschlagene Regelung zur Qualifikation von Sachverständigen begrüßen wir das Anliegen einer Eingrenzung der Qualifikation von Sachverständigen. Nach derzeitiger Rechtslage kann grundsätzlich jeder, egal welcher Berufsqualifikation, ein Gutachten im kindschaftsrechtlichen Verfahren erstellen. Lediglich in Fragen der Unterbringung und Betreuung finden sich diesbezüglich gesetzli-





che Vorgaben (§§ 167 Abs. 6; 280 Abs. 1; 321 Abs.1 FamFG). Allerdings erscheint es im Interesse der Qualitätsverbesserung notwendig, die breite Aufzählung von Berufsqualifikationen in § 163 FamFG RefE zu begrenzen.

Denn die Festschreibung der Qualifikation muss sich sachlich an den zu fordernden Kompetenzen des Sachverständigen orientieren. Bei Sachverständigenaufträgen im Kindschaftsrecht ist in erster Linie psychologischer Sachverstand gefragt. So bedarf es beispielsweise bei Fragestellungen zu Trennung und Scheidung vor allem Kenntnisse der Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Willensbildung, Pädagogischen Psychologie, Klinischen Psychologie sowie Trennungs- und Scheidungsforschung. Um auch (zumindest) konfliktmindernd agieren zu können, sind weitergehend Kenntnisse und Fähigkeiten in der Intervention bei familiären Konflikten, u.a. psychoedukative und mediative Kompetenzen, hilfreich. Bei Fragestellungen zu einer Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB kommt es darüber hinaus auf die Kenntnisse von Risiko- und Schutzfaktoren sowie von möglichen Hilfsmaßnahmen nach SGB VIII zur Gefährdungsabwendung an. Für alle Fragestellungen benötigt der Sachverständige Kenntnisse der psychologischen Methoden, um die jeweiligen Aspekte erfassen und interpretieren zu können, was entsprechendes testtheoretisches Wissen einschließt. In besonderen Fällen kann gerade bei Fragestellungen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung zudem die differenzierte Diagnose psychischer Störungen und/oder neurologischer Beeinträchtigungen und Erkrankungen relevant werden, so dass hier psychopathologische Kenntnisse erforderlich sind.

Daher ist für Sachverständige im Kindschaftsrecht als Berufsqualifikation diejenige des Psychologen (Diplom/Master) notwendig zu fordern, der in seinem Studium auch Kenntnisse von Nachbardisziplinen wie Soziologie und Pädagogik erlangt. Bei psychopathologischen Fragestellungen ist der Psychologe mit klinischen Kenntnissen oder der Mediziner gefragt.

Nicht nur im Hinblick auf die eben beschriebenen Anforderungen und notwendigen Kompetenzen, sondern auch darüber hinaus, erscheint die breite Aufzählung von Berufsqualifikationen im RefE kontraproduktiv. Die Mehrzahl der aufgeführten Berufsqualifikationen stellt auf psychopathologische Kenntnisse ab und setzt so falsche Ak-





zente: zum einen spielen psychopathologische Fragestellungen nur eine untergeordnete Rolle in der Sachverständigentätigkeit in Kindschaftssachen. Zum anderen ebnet diese Schwerpunktnennung im RefE den Weg in Richtung einer tatsächlich nicht vorhandenen Pathologisierung von Mitgliedern der Trennungs- und Scheidungsfamilien. Die Beteiligten haben Probleme in einer für sie schwierigen Lebensphase, sind deswegen aber nicht (therapiebedürftig) krank. Zudem darf nicht der Eindruck entstehen, es gehe in der Begutachtung auch um Heilung bzw. Therapie, die im gerichtlichen Verfahren nicht erlaubt ist.

Nicht zuletzt setzt die kleinteilige Aufzählung im RefE eine differenzierte Kenntnis der Verfahrensbeteiligten über die unterschiedlichen Berufsqualifikationen voraus, die in der Praxis oftmals nicht gegeben ist und auch so nicht gefordert werden kann.

Weitergehend reicht auch die Grundqualifikation allein für eine Sachverständigentätigkeit im komplexen Kindschaftsrecht nicht aus, sondern es sind spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Kontext zu fordern. Denn der Sachverständige agiert an der Nahtstelle zum Recht. Er muss nicht nur über aktuelles, fachspezifisches Wissen in diesem Bereich verfügen, sondern auch seinen diagnostischen Prozess im rechtlichen Rahmen durchführen und seine diesbezüglichen Ergebnisse psychologischen Laien vermitteln können.

Es gibt verschiedene Wege, sich diese spezifische Sachkunde und Erfahrung anzueignen und aufrechtzuerhalten. Standardisiert, strukturiert und insbesondere für Berufsanfänger geeignet ist eine postgraduale Weiterbildung. Eine kontrollierte Ausbildung von Gutachtern kann deren individuelle Fehler- und Urteilstendenzen minimieren. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) haben als Repräsentanten der Psychologenschaft in Deutschland bereits im Jahre 1995 die curriculare Weiterbildung zur "Fachpsychologin/zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP/DGPs)" entwickelt. Diese dreijährige Weiterbildung vermittelt auf der Grundlage eines universitären Psychologiestudiums (Diplom/Master in Psychologie) nachweislich eine wissenschaftlich fundierte berufliche Zusatzqualifikation für psychologische Tätigkeiten im Rechtswesen (s. auch dazu: Balloff, Kinder vor dem Familiengericht, 2. Auflage 2015,





S. 190 ff.; Balloff/Stötzel in Meysen (Hrsg.), Praxiskommentar Familienverfahrensrecht, 2. Auflage 2014, A Rn. 74; Dettenborn/Walther, Familienrechtspsychologie, 2. Auflage 2015, S. 463f.; Volbert in Volbert/Dahle, Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, 2010, S. 10; Kannegießer, Besondere Qualifikationen der Sachverständigen erforderlich? NZFam 2015, 620; Dahle, Bliesener, Gretenkord & Schwabe-Höllein, Qualitätssicherung in der Glaubhaftigkeitsbeurteilung. Die zertifizierte Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2012, 6, 243 - 249; Salewski/Stürmer, Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten, ZKJ 2015. S. 5-9 und 132-134; Bergmann/Purschke, Gutachter - "Heimliche Richter" im Kindschaftsverfahren?, 338 ff; s. auch Qualifikationsfestschreibung des Fachpsychologen für Rechtspsychologie in § 4 Abs.2 Nr.5 AWaffV; Voraussetzung für die Aufnahme von Psychologinnen in die Liste der Sachverständigen nach § 16 Abs. 3 MVollzG NRW). Aus der Sache heraus ergibt sich, dass eine Beauftragung von in der Weiterbildung befindlichen Psychologen bzw. von Psychologen unter Anleitung möglich sein muss. Gutachtertätigkeit kann man nur erlenen, wenn man sie anwendet.

Mit einer solchen Festlegung würde man auch einheitliche Standards in der forensischen Gutachtenpraxis schaffen, da der Referentenentwurf zur Reform des § 63 StGB ebenfalls eine solche Zusatzqualifikation vorsieht.

Zusammenfassend bietet sich daher aus unserer Sicht folgende dichotome Aufzählung in § 163 FamFG an, die an die Anforderungen und so zu fordernden Kompetenzen anknüpft:

"mit einer geeigneten psychologischen und psychopathologischen Berufsqualifikation und rechtpsychologischen bzw. forensischen Kenntnissen und Erfahrungen im Familienrecht."

Da die Regelung des § 163 FamFG RefE als "Soll"-Vorschrift gestaltet ist, bleibt dem Gericht nach wie vor die Möglichkeit bei besonderen Fallkonstellationen in zu begründenden Ausnahmefällen von dieser Berufsqualifikation abzuweichen, insbesondere für die Konstellation von in Weiterbildung befindlichen Psychologen.





Im Hinblick auf die neue obligatorische Begründungspflicht der Sachverständigenauswahl im Referentenentwurf ist wiederum unter dem Aspekt des Beschleunigungsgebots zu bedenken, dass dies - je nach Anforderung an Umfang und Inhalt der Begründung - nicht zur einer Verfahrensverzögerung führen darf und damit den mit der Reform intendierten Verbesserungen entgegen läuft.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Anja Kannegießer, Dipl. Psychologin - Rechtsanwältin, Tel. 0251 4902842 / akannegiesser@bdp-rechtspsychologie.de.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm

DGPs

Vors. der Föderation

Dr. Anja Kannegießer

Vors. d. Fachgremiums Rechtspsychologie Vorsitzende d. Sektion Rechtspsychologie im BDP

Mudrea While-Brok

Dipl. Psych. Christoph Schmitt Sektion Rechtspsychologie im BDP

Ch. Sd. H

Dr. Alexander F. Schmidt

Prof. Michael Krämer

stv. Vors. der Föderation

Prof. Dr. Thomas Bliesener

BDP

Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs

stv. Vors. d. Fachgremiums Rechtspsychologie





Zu Ihrer Information:

Im Bereich des Maßregelvollzugs ist ein Großteil der dort tätigen Psychologinnen und Psychologen in den Verbänden BDP und DGPs organisiert.

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) vertritt die beruflichen und politischen Interessen der niedergelassenen, angestellten und beamteten Psychologen und Psychologinnen aus allen Tätigkeitsbereichen. Diese sind unter anderem: Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, Schulpsychologie, Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie, Wirtschaftspsychologie, Umweltpsychologie, Politische Psychologie. Der BDP wurde 1946 gegründet und ist Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und Öffentlichkeit. Rund 12.000 Mitglieder sind hier organisiert.

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) ist eine Vereinigung der in Forschung und Lehre tätigen Psychologen und Psychologinnen. Die DGPs erstrebt die Förderung und Verbreitung der wissenschaftlichen Psychologie. Die DGPs hat derzeit knapp 4.000 Mitglieder.

BDP und DGPs bilden zusammen die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen und verstehen sich als Repräsentanten der Psychologenschaft in Deutschland.